

Anhang zur Jahresrechnung 2023

Anmerkungen zu den Grundlagen und Grundsätzen der Rechnungslegung

Angewandtes Rechnungsreglement

Die Grundlage für die Jahresrechnung 2023 bilden die Rechtsgrundlagen der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau (KOG, RB 188.21 / VO RW, RB 188.251) und das Handbuch über das harmonisierte Rechnungslegungsmodell HRM2 für die Kantone und Gemeinden. (Herausgegeben von der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren 2008)

Darstellung

Der Aufwand wird positiv und der Ertrag negativ (mit „-“) in einer einzigen Spalte dargestellt.

Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung

Die Bewertung des *Verwaltungsvermögens* erfolgt beim Erstzugang zum Anschaffungs- bzw. Nettoinvestitionswert. Danach werden sie planmässig und linear abgeschrieben. Die Anlagen des *Finanzvermögens* werden zu Verkehrswerten bewertet. Die Verkehrswerte werden nicht planmässig abgeschrieben, sondern periodisch Neubewertet.

Angewandte Abschreibungsmethode

Das bisherige Verwaltungsvermögen wird bei der Überführung in HRM2 über 10 Jahre linear abgeschrieben. Die neuen Investitionen werden gemäss Vorgabe abgeschrieben.

Aktivierungsgrenze

Eine Anlage (Investition) ist zu aktivieren, wenn sie die festgelegte Aktivierungsgrenze erreicht. Andernfalls ist sie über die Erfolgsrechnung direkt zu verbuchen. Der Kirchgemeinderat darf die Aktivierungsgrenze ihrer Kirchgemeinde im Bereich zwischen CHF 25'000 und 100'000 frei bestimmen.

Der Kirchgemeinderat hat für die Katholische Kirchgemeinde Steinebrunn-Egnach die Aktivierungsgrenze auf CHF 100'000.- festgelegt

Dies bedeutet, dass Ausgaben für ein Einzelvorhaben, welche diesen Betrag übersteigen, in die Investitionsrechnung aufgenommen und werden damit in den Folgejahren (ab Nutzungsbeginn-Jahr) über die Nutzungsdauer zu Lasten der Erfolgsrechnung abgeschrieben.